

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 17. Dezember 2021 in Vacha

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3412** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 17. Dezember 2021 in Vacha (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Gegen 19:00 Uhr konnte in Vacha eine Personengruppe von circa 40 Personen festgestellt werden. Die Personengruppe bewegte sich augenscheinlich geschlossen durch den Stadtbereich in Richtung Brücke der Freiheit und wuchs im weiteren Verlauf auf circa 70 Personen an.

Die Personengruppe wurde kurz vor der Brücke der Freiheit durch die Polizeikräfte angesprochen und auf die Verstöße hinsichtlich der geltenden Verordnungslage zum Infektionsschutz hingewiesen. Zur Verfolgung der begangenen Rechtsverstöße sollten Identitätsfeststellungen durchgeführt werden. Die Personen teilten sich daraufhin auf und bewegten sich zurück in die Innenstadt von Vacha.

Im Bereich Bahnhofstraße/Burgwall wurde eine Gruppierung von 13 Personen aufgenommen, die fortfolgend einer Identitätsfeststellung unterzogen wurde. Im Rahmen dessen kam es zu zwei strafrechtlich tatbestandsmäßigen Handlungen gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten. Hierbei wurden zwei Polizeibeamte verletzt.

Von Hessen kommend begaben sich zudem circa 100 Personen in Richtung Brücke der Freiheit, offensichtlich mit dem Ziel des Zusammenschlusses mit den oben angeführten Personen auf Thüringer Gebiet. Dies wurde durch Thüringer Polizeikräfte verhindert. In dieser Situation herrschte eine aggressive Stimmung gegenüber der Polizei. Es wurde mit Unverständnis und Beschimpfungen reagiert. Darüber

hinaus wurden die Kinder der Gruppe in den ersten Reihen unmittelbar vor den Polizeibeamten postiert, um eine Art Pufferzone zu bilden. Durch kommunikatives Einwirken der Polizeibeamten auf diese Menge wurde erreicht, dass Abgangsbewegungen zurück nach Hessen einsetzten und sich die Personensammlung sukzessive auflöste.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
 - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
 - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhaltung spezifischer Beauftragungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Die Gesamtzahl der Personen wird auf circa 200 geschätzt. An der Protestveranstaltung am 17. Dezember 2021 in Vacha beteiligten sich nach Erkenntnissen des Amts für Verfassungsschutz Rechtsextremisten sowie Reichsbürger.

4. Verliep die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Personengruppen wurden nicht als Versammlung klassifiziert. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Nein; im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Im Zusammenhang mit den strafrechtlich tatbestandlichen Handlungen wurde unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt angewandt. Die Zwangsanwendung erfolgte entsprechend den §§ 58 ff. des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz).

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests drei Einsatzkräfte der Polizei verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 9 verwiesen. Ein weiterer Polizeibeamter verletzte sich während des Einsatzes. Diese Verletzung stand in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer polizeilichen Maßnahme und entstand ohne Fremdeinwirkung.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Insgesamt wurden 25 Identitätsfeststellungen mit anschließendem Platzverweis durchgeführt, welche grundsätzlich im Sinne einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu werten sind. Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Es wurden zwei Ermittlungsverfahren gemäß § 113 des Strafgesetzbuchs sowie ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Am Einsatz waren zehn Beamte der Landespolizeiinspektion Suhl sowie eine Einsatzeinheit der Bereitschaftspolizei Thüringen beteiligt. Die Einsatzkräfte hatten Aufgaben zur Durchsetzung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wahrzunehmen.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Es wurden keine technischen Einsatzmittel über die der standardgemäßen Ausrüstung der Einsatzbeamten eingesetzt.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Für den Einsatz sind keine gesonderten Einsatzkosten entfallen. Es wurden insgesamt 780 Einsatzstunden geleistet.

Maier
Minister